

Satzung der Frankfurter Rudergesellschaft Nied 1921 e.V.

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Frankfurter Rudergesellschaft Nied 1921 e.V., abgekürzt FRG Nied 1921 e.V..
- (2) Der Verein ist am 15. Juni 1921 gegründet worden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 65934 Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 793 und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie seinen zuständigen Verbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Rudersports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports, den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
Ferner wird der satzungsgemäße Zweck durch Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Vereinen insbesondere durch den gegenseitigen Austausch von Trainern und Übungsleitern, die Zurverfügungstellung von Sportflächen und die Kooperation im Verwaltungsbereich verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 3 Grundsätze und Werte des Vereins

- (1) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie zu den Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und damit ausdrücklich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte und eines freiheitlichen Miteinanders. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität.
- (3) Der Verein distanziert sich von diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen.
- (4) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins in dieser Satzung bekennen, für diese eintreten und ihnen Geltung verschaffen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung sowie die Beschlüsse des Vereins an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Vorstandsbeschluss der Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Diese gilt gleichzeitig zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und Pflichten. Der/die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (3) Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

- (4) Mitglieder des Vereins werden wie folgt aufgeteilt:
- Aktive Erwachsene,
 - Aktive Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahre),
 - Passive (Unterstützende),
 - Ehrenmitglieder.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch den Vorstand ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder, sind jedoch von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (6) Wer aktiv am Wassersport teilnimmt, muss schwimmen können und dieses in Schriftform (bei Kindern und Jugendlichen durch den/die gesetzlichen Vertreter) bestätigen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.
- (8) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Dies gilt auch für die Ummeldung von aktiver auf passiver Mitgliedschaft. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Erklärung erforderlich.
- (9) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt ferner insbesondere vor:
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
 - wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird,
 - bei Missachtung der Grundsätze und Werte des Vereins nach § 3,
 - bei Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex und den Verhaltensregeln des Landessportbundes Hessen, in der jeweils gültigen Fassung, niedergelegt ist.
- Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschlussbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (10) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.
- (11) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
- (12) Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.
- (13) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Die Mitglieder zahlen einmalige Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, andere Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe, Fälligkeit und Geltung der Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann. Hierzu zählen insbesondere die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten, die aufgrund gesetzlicher Anforderungen erforderlich werden oder

dem Erhalt des Hauses oder des Ruderbetriebs dienen. Umlagen können einmal jährlich bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.
- (5) Mitglieder, die während des Geschäftsjahres aus dem Verein ausscheiden, können keine anteilige Rückzahlung des an den Verein entrichteten Mitgliedsbeitrags verlangen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Pflichten der Mitglieder bestehen in der Zahlung der Mitgliedbeiträge, Gebühren und Umlagen, der Beachtung der Satzung sowie der von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse und der Förderung der in der Vereinsatzung niedergelegten Grundsätze des Vereins.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
 - a) Mitteilung von Anschrift Änderungen und Änderungen der E-Mail-Adresse
 - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
 - c) Änderung der BankverbindungNachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen und der Teilnahme an Veranstaltungen und Festlichkeiten, zu.
- (2) Das Recht zur Benutzung des Sportmaterials nach Maßgabe der Trainingsleitung steht ausschließlich den aktiven Mitgliedern zu.
- (3) Aktiven Mitgliedern steht das Stimmrecht, das aktive Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Die passiven (unterstützenden) Mitglieder haben kein aktives und kein passives Wahlrecht.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammen.

- 1.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

dem/der Vorsitzenden Verwaltung,
dem/der Vorsitzenden Finanzen (1. Kassierer),
dem/der Vorsitzenden Sport.

Sie sind gleichberechtigt und vertreten sich gegenseitig

- 1.2 Zum erweiterten Vorstand gehören:

der 1. Schriftführer,
der 2. Kassierer,
der 2. Schriftführer,
der Bootshaus- und Materialverwalter,
der Aktivensprecher,
der Pressewart,
der Jugendwart.

- (2) Zur Unterstützung des Vorstandes können bis zu drei (3) Beisitzer von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie sind vollwertige Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Jeweils zwei (2) Vorstandsmitglieder gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1.1 sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und eine Aufgabenbeschreibung geben, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Die Leitung der Geschäfte des Vereins,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Erstellung eines Jahresberichts,
 - die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitglieder-versammlung durch den/die Vorsitzende/n Verwaltung oder einen Stellvertreter,
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen,
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (5) Über dringende Geschäfte entscheidet der Vorstand selbst. Bei Ankauf, Verkauf oder Belastung von Grundstücken und/oder Gebäuden sowie der Aufnahme von mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten ist in jedem Fall die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung für zwei (2) Jahre, vom Tag der Wahl an, gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt oder ist dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert (z.B. durch Krankheit), so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das zu ersetzende bzw. vertretende Vorstandsmitglied.
- (8) Neuwahlen müssen durchgeführt werden, wenn der bisherige Vorstand nicht mehr beschlussfähig ist.
- (9) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der/die Vorsitzende Verwaltung und im Verhinderungsfalle ein Vertreter nach Bedarf in Textform einlädt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf (5) Mitglieder des Gesamtvorstandes, darunter einer der Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands teilnehmen. Klarstellend sind sowohl persönliche als auch virtuelle oder hybride Sitzungen zulässig. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und zu genehmigen. Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende Verwaltung anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände in Textform im Umlaufverfahren erfolgt.
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (11) Die Auflösung des Vorstandes kann nur von der Mehrheit der aktiven Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Neuwahl hat innerhalb von vier Wochen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der alte Vorstand die Geschäfte fortzuführen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Genehmigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung,
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, insbesondere des Jahresberichts des/der Vorsitzenden Verwaltung, des Kassenberichts des/der Vorsitzenden Finanzen und des Sportberichts des/der Vorsitzenden Sport sowie etwaiger anderer Rechenschaftsberichte von Vorstandsmitgliedern,
 - Entgegennahme des Berichts der beiden Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Änderungen der Satzung,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist verpflichtet, über Angelegenheiten zu entscheiden, welche ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Dies gilt auch für Entscheidungen, die zur laufenden Verwaltung des Vereins gehören oder die normalerweise vom Vorstand zu treffen sind.

- Außerdem entscheidet sie über Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
 - (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse versandt wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt.
 - (4) Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden Verwaltung, bei dessen Verhinderung von einem der beiden anderen Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen kann der Versammlungsleiter einen Wahlleiter bestimmen.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
 - (7) Eine ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes aktive Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
 - (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Eine Mitgliederversammlung, die aufgrund des Widerspruchs eines auszuschließenden Mitglieds nach § 4 (9) einberufen wird, ist immer beschlussfähig.
 - (9) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen nach Maßgabe des § 13 erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - (10) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
 - (11) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
 - die Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 12 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber 3/4 aller Mitglieder, beschlossen werden. Sind in der Mitgliederversammlung nicht genügend Mitglieder anwesend, so genügt in einer erneut einzuberufenden Versammlung, wenn 9/10 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Mit dem bei Auflösung des Vereins vorhandenen Vereinsvermögens werden zunächst Verbindlichkeiten getilgt, die entweder aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit dritten Personen oder in anderer Weise entstanden sind.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Im Falle einer Fusion/Verschmelzung mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Auflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am _____ in _____ beschlossen.

Aufgabenbeschreibung des Vorstands der FRG Nied 1921 e.V.

§ 1 Befugnisse und Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands

Im Einzelnen sind die Befugnisse und Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

- (1) Vorsitzender Verwaltung
 - a) die Repräsentation des Vorstandes nach außen (z.B. bei Verbänden) und nach innen (z.B. bei Veranstaltungen)
 - b) die Erledigung der Korrespondenz mit Behörden und Verbänden und der Aufgaben, die sich daraus ergeben
 - c) die Leitung der Sitzungen und Versammlungen
 - d) die Koordination von Aufgaben die Vereinsverwaltung betreffend
- (2) Vorsitzender Finanzen (1. Kassierer)
 - a) die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher
 - b) die Entgegennahme der Einnahmen und sonstigen Zuwendungen
 - c) die Begleichung der zu zahlenden Rechnungen
 - d) die Lohn- und Gehaltsabrechnung eventueller Angestellter
 - e) die Rechnungslegung (Kassenabschluss)
 - f) die Bearbeitung der Mitgliedsbeiträge

(3) Vorsitzender Sport:

die Leitung des Vereins in sportlicher Beziehung. Er sorgt für die rudertechnische Ausbildung der aktiven Mitglieder und entscheidet über Fragen, die den Sportbetrieb betreffen.

§ 2 Befugnisse und Aufgaben der Mitglieder des erweiterten Vorstands

Im Einzelnen sind die Befugnisse und Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

- (1) 1. Schriftführer:
 - a) die Erledigung der gesamten Korrespondenz mit den Mitgliedern
 - b) die Verwaltung des Vereinsarchivs
 - c) das Führen des Mitgliederverzeichnisses
 - d) das Führen der Protokolle über Vorstandssitzungen sowie über Mitgliederversammlungen
- (2) 2. Kassierer: die Unterstützung sowie Vertretung des Vorsitzenden Finanzen im Verhinderungsfall
- (3) 2. Schriftführer: die Unterstützung sowie Vertretung des 1. Schriftführers im Verhinderungsfall
- (4) Bootshaus- und Materialverwalter:
 - a) die Verwaltung des gesamten Bootsmaterials und sonstigen Sportgerätes
 - b) die Instandhaltung des Bootshauses, der Bootshausanlagen sowie des Bootsanlegeplatzes
- (5) Aktivensprecher: die Vertretung der Belange der Aktiven gegenüber dem Vorstand (Bindeglied zwischen den Aktiven und dem Vorstand)
- (6) Pressewart: das Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit inklusive des digitalen Auftritts. Er berichtet den Medien über die Aktivitäten des Vereins und betreibt Werbung für diesen.
- (7) Jugendwartes: Dieser vertritt die Interessen der Kinder und der Jugendlichen im Vorstand.

§ 3 Befugnisse und Aufgaben der Beisitzenden

Beisitzenden können jegliche Aufgaben übernehmen, um den Vorstand zu unterstützen.